

Einkaufsbedingungen

der

**DELTEC Automotive
GmbH & Co. KG
Dr.-Georg-Schäfer-Straße 1
93437 Furth i. Wald
Deutschland**

- nachfolgend „DELTEC“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	3
§ 2	Vertragsgegenstand.....	3
§ 3	Bestellungen und Rahmenverträge.....	4
§ 4	Unterlagen und Modifikationen.....	4
§ 5	Preise	4
§ 6	Zahlungsbedingungen.....	5
§ 7	Auftragsbearbeitung	5
§ 8	Liefertermine	6
§ 9	Lieferbedingungen und Verpackung.....	6
§ 10	Vertragsstrafe	7
§ 11	Untersuchungs- und Rügepflicht	7
§ 12	Haftung für Sach- und Rechtsmängel	8
§ 13	Geistiges Eigentum / Schutzrechte Dritter.....	8
§ 14	Mitteilungs- und Rückrufpflicht.....	9
§ 15	Produkthaftpflichtversicherung.....	10
§ 16	Qualität.....	10
§ 17	Produktabkündigung.....	10
§ 18	Ursprungsnachweis	11
§ 19	Außenwirtschaftsrecht.....	11
§ 20	Sicherheit der Lieferkette / Conflict Minerals.....	11
§ 21	Höhere Gewalt.....	11
§ 22	Vertraulichkeit	12
§ 23	Datenschutz.....	12
§ 24	Compliance	13
§ 25	Gerichtsstand, Vertragssprache, anwendbares Recht.....	13
§ 26	Schlussbestimmungen	13

§ 1 Präambel

Die DELTEC Automotive GmbH & Co KG ist ein führender EMS Dienstleister in den Arbeitsgebieten Automobil, Industrieelektronik und Medizintechnik.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die von ihm durch DELTEC bezogenen Produkte (nachfolgend „Vertragsprodukte“ genannt) in Endprodukte von DELTEC integriert werden. Die Endprodukte werden von DELTEC weltweit an deren Kunden vertrieben und von den Kunden insbesondere in den vorstehenden Arbeitsgebieten eingesetzt.

Der Lieferant hat volle Kenntnis über die hohen Anforderungen in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Kontinuität und Wettbewerbsfähigkeit in den oben genannten Arbeitsgebieten. Der Auftragnehmer erklärt als Experte der Herstellung und/oder des Verkaufs/Lieferung, dass er die technische Fähigkeit, das Know-How und die nötigen Ressourcen besitzt die Endprodukte in der vereinbarten erforderlichen Qualität zu produzieren, bzw. zu liefern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende, wobei Einigkeit besteht, dass diese Präambel rechtsverbindlich und Bestandteil der Einkaufsbedingungen ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Einkaufsbedingungen regeln die Zusammenarbeit und die Anforderungen für Lieferungen von Vertragsprodukten zwischen DELTEC und dem Auftragnehmer. Die Einkaufsbedingungen sind die Grundlage für sämtliche Einkaufsgeschäfte zwischen DELTEC und dem Auftragnehmer.
2. In jedem Fall werden die sich aus der Bestellung ergebende Rechte und Pflichten ausschließlich zwischen DELTEC und dem Auftragnehmer Anwendung finden.
3. Die Einkaufsbedingungen oder einzelne Bestimmungen daraus können in anderen Verträgen und Vereinbarungen nur durch den DELTEC Einkauf abgeändert oder ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Änderung oder der Ausschluss der Einkaufsbedingungen oder einzelner Bestimmungen daraus den Einkaufsbedingungen vorrangig. Die Wirksamkeit der übrigen, nicht abgeänderten oder ausgeschlossenen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen wird dadurch nicht berührt.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen mit den entsprechenden Bestimmungen in anderen Verträgen und Vereinbarungen widersprechen oder sich gegenseitig ausschließen, so gelten die Bestimmungen der Einkaufsbedingungen.
5. Soweit die Einkaufsbedingungen oder die anderen Verträge und Vereinbarungen keine Regelung enthalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Bestellungen und Rahmenverträge

1. Grundlage für DELTEC-Bestellungen an den Auftragnehmer sind gemeinsam zwischen den jeweiligen Vertragsparteien vereinbarte Rahmenverträge, in denen insbesondere die Vertragsprodukte, Liefermengen und Lieferfristen vereinbart werden. Daneben können auch Lieferpläne oder Einzelbestellungen ohne Bezug zu bestehenden Rahmenverträgen auf Basis der Einkaufsbedingungen beim Auftragnehmer platziert werden.
2. DELTEC-Bestellungen können schriftlich, per Fax, per E-Mail, oder soweit vereinbart in einer anderen Form der Übermittlung (z.B. Electronic Data Interchange (EDI)) an den Auftragnehmer erteilt oder mittels Vendor Managed Inventory (VMI) vom Auftragnehmer selbst ausgelöst werden.
3. Änderungen an Bestellungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung von DELTEC verbindlich, so zum Beispiel die Erstellung einer Bestelländerung.

§ 4 Unterlagen und Modifikationen

1. Der Auftragnehmer stellt DELTEC kostenfrei angemessene Dokumentation der gelieferten Produkte zur Verfügung. Einschließlich aber nicht beschränkt auf die relevanten Produktunterlagen, Datenblätter, Freigabedokumente, Produktbeschreibungen und Spezifikationen, CoCs und alle anderen Dokumente, die zur Verwendung der Produkte notwendig sind.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die ihm zur Durchführung der jeweiligen Lieferung übersandt werden, sorgfältig zu prüfen und DELTEC schriftlich auf etwaige Fehler, Unstimmigkeiten oder andere Auffälligkeiten, die die vertragsgemäße Lieferung beeinträchtigen könnten, hinzuweisen. Die Unterlagen gelten als ordnungsgemäß, wenn der Auftragnehmer seiner Hinweispflicht nicht mindestens 4 Wochen vor dem im Rahmenvertrag vereinbarten Liefertermin nachkommt.
3. Abweichungen von den Spezifikationen oder Modifikationen des Vertragsproduktes sowie Änderungen im Herstellungsprozess gegenüber der zuletzt gelieferten Ausführung, die elektrische oder mechanische Funktionen in der Anwendung beeinträchtigen können, sind DELTEC mindestens sechs (6) Monate im voraus zur ausdrücklichen Zustimmung mitzuteilen.

§ 5 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) für die jeweils in den Rahmenverträgen oder Einzelbestellungen vereinbarte Laufzeit unter Berücksichtigung der vereinbarten Lieferzeiten und inklusive der jeweils bestehenden Zollsätze.
2. Der Auftragnehmer informiert DELTEC, falls sich Zollsätze ändern. Die Preise werden in diesem Fall nach Absprache angepasst.
3. Etwaige Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien. Die Parteien überprüfen regelmäßig die Preise der gelieferten Produkte mit dem Ziel Potential zu Kostensenkung zu identifizieren. Weiter streben die Vertragsparteien jährliche Preisreduzierungsgespräche an. Bis zur einer Vereinbarung über potentielle Preisveränderungen gelten die bisherigen Preise unverändert weiter.
4. Nach Aufforderung von DELTEC stellt der Auftragnehmer eine Aufschlüsselung der Preise für jedes gelieferte Produkt, inklusive Preise der Vorlieferanten, zur Verfügung. Diese Informationen

sollen es DELTEC ermöglichen ein umfangreiches Audit der Kostenkalkulation einschließlich Kosten der Vormaterialien, HR Kosten, Stundensätze, Verwaltungskosten, Zuschlagssätze und der Gewinnspanne durchzuführen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Zahlung und Rechnungsstellung erfolgen in der jeweils vereinbarten Bestellwährung. Die Zahlungsart wird durch DELTEC bestimmt.
2. Rechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3% Skonto oder nach 90 Kalendertagen netto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder soweit vereinbart die Teillieferung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn DELTEC aufrechnet oder Zahlungen auf Grund von Mängeln oder aus anderem Grunde berechtigterweise zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
4. Der Auftragnehmer erstellt über jede Lieferung eine den steuerlichen Vorschriften genügende Rechnung. Die Rechnung hat mindestens die DELTEC-Bestellnummer, Materialnummer, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungssumme, separat ausgewiesene Umsatzsteuer sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Auftragnehmers und von DELTEC für den jeweils angegebenen Lieferort zu enthalten. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
5. Für den Fall, dass zwischen den Parteien das automatische Gutschriftsverfahren vereinbart ist, erfolgt keine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer, sondern es erfolgt eine Gutschrift durch DELTEC
 - a) im Falle der automatischen Wareneingangsrechnung zum Zeitpunkt des Eingangs der Vertragsprodukte oder
 - b) im Falle der Konsignationsabrechnung zum Zeitpunkt der Entnahme der Vertragsprodukte aus dem Konsignationslager.
6. Eine Forderungsabtretung oder –verpfändung ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von DELTEC zulässig.

§ 7 Auftragsbearbeitung

1. Die Auftragsbearbeitung (Vorverlegungen, Verschiebungen, Mahnungen) erfolgt durch den jeweils zuständigen Bearbeiter bei DELTEC. Im Übrigen sind Veränderungen der Liefermengen und Preise, Stornierungen und sonstige Änderungen nur dann verbindlich, wenn sie vom DELTEC Zentraleinkauf oder einen von ihm Bevollmächtigten vorgenommen werden.
2. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen und sonstiger Schriftwechsel müssen die auf der DELTEC-Bestellung angegebenen Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestellposition, Materialnummer und Menge) beinhalten getrennt nach den zugrunde liegenden DELTEC-Bestellungen ausgeschrieben sein.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Auftragsbestätigungen so rechtzeitig abzuschicken, dass sie spätestens drei (3) Kalendertage nach Bestelldatum bei DELTEC vorliegen, es sei denn die Lieferung der Vertragsprodukte erfolgt innerhalb dieses Zeitraums.
4. Falls der Auftragnehmer die Bestellung innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Bestelleingang weder angenommen noch abgelehnt hat, gilt die Bestellung als vom Auftragnehmer als akzeptiert.
5. Die auf den Auftragsbestätigungen aufgeführten Liefertermine sind Fixtermine und verstehen sich als Eingangsdatum bei DELTEC. Bei Bestätigung eines Liefertermins in einer bestimmten Kalenderwoche gilt der Mittwoch der bestimmten Kalenderwoche als Fixtermin.
6. Teillieferungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch DELTEC erfolgen.
7. Übermittelt DELTEC dem Auftragnehmer Bedarfsplanungen, bzw. Forecastinformationen so sind diese unverbindlich; sie dienen dem Auftragnehmer lediglich als Planungsinformation.

§ 8 Liefertermine

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Lieferungen zu den vereinbarten Lieferterminen vollständig zu erbringen. Die vereinbarten Liefertermine verstehen sich eingehend bei der von DELTEC angegebenen Lieferadresse.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bis zu maximal drei (3) Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern. Im Übrigen bedürfen Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin der vorherigen Zustimmung von DELTEC.
3. Der Auftragnehmer wird alle laufenden DELTEC-Bestellungen rechtzeitig, spätestens jedoch sieben (7) Kalendertage vor Fälligkeit dahingehend überprüfen, ob die Liefertermine eingehalten werden können. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung ist der Auftragnehmer verpflichtet, DELTEC unverzüglich schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) und unter Angabe von Gründen über die Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von ihm vorgesehenen Abhilfemaßnahmen samt dem neuen Vorschlag für einen verbindlichen Zeitplan schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Die Geltendmachung von Vertragsstrafe und sonstiger aus der Verzögerung des vereinbarten Zeitplans resultierender Rechte von DELTEC bleiben hiervon unberührt.
4. Falls der Auftragnehmer nachträglich frühere oder spätere Liefertermine als die vereinbarten wünscht, werden sich die Vertragspartner nachweislich nach besten Kräften bemühen, eine für beide Seiten befriedigende Lösung zu finden.

§ 9 Lieferbedingungen und Verpackung

1. Die Vertragsprodukte werden vom Auftragnehmer während der gewöhnlichen Geschäftszeiten in einem einwandfreien Zustand angeliefert. Auf Wunsch von DELTEC erklärt sich der Auftragnehmer bereit moderne logistische Dienstleistungen und Konzepte (z.B. Konsignationslager auf dem Betriebsgelände von DELTEC) ohne zusätzliche Kosten einzuführen. Weitergehende Details werden in einer separaten Vereinbarung festgelegt.
2. Die Lieferungen erfolgen DDP gemäß Incoterms® 2010. Die jeweilige Lieferadresse ist aus der DELTEC-Bestellung ersichtlich.

3. Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestellposition, Materialnummer und Menge) beizufügen. Wenn diese Dokumente oder Informationen fehlen oder unvollständig sind, kann DELTEC die Annahme der Lieferung verweigern und auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurücksenden.
4. Der Auftragnehmer hat die Vertragsprodukte fachgerecht, umweltverträglich und für DELTEC recyclefähig zu verpacken, so dass die Vertragsprodukte beim Transport oder der Lagerung ausreichend vor Beschädigung, Verschmutzung oder anderen schädlichen Einflüssen geschützt sind. Auf Nachfrage muss der Auftragnehmer 48 Stunden vor Anlieferung DELTEC über eintreffende Lieferungen einschließlich Sendungsdaten (z.B. Flugnummer, Luftfrachtbriefnummer) in Kenntnis setzen.

§ 10 Vertragsstrafe

1. Verzögert sich die Lieferung der Vertragsprodukte zum vereinbarten Liefertermin ganz oder teilweise, so hat der Auftragnehmer an DELTEC eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt pro vollendetem Kalendertag der Verzögerung ein (1) % des Wertes der jeweiligen Bestellposition in dem Rahmenvertrag bzw. des Wertes der jeweiligen Bestellposition in der Lieferplanbestellung/ Einzelbestellung, insgesamt höchstens jedoch dreißig (30) %. Macht DELTEC neben der Vertragsstrafe Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens geltend, so wird in diesem Falle die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
2. Bei der berechtigten Ablehnung der Annahme gelten die Vertragsprodukte als nicht termingerecht geliefert. In diesem Falle kann DELTEC die Vertragsstrafe ohne die Erklärung des Vorbehalts verlangen; § 341 Abs. 3 BGB ist insoweit ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer hat, nach Aufforderung von DELTEC, innerhalb von 10 Kalendertagen die entstandene Vertragsstrafe zu bezahlen. Das Ausstellen einer Gutschrift des Auftragnehmers ist nach vorheriger Abstimmung mit DELTEC möglich.
4. Die Begleichung der Vertragsstrafe entbindet dem Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung die Vertragsprodukte vereinbarungsgemäß zu liefern.
5. Der Auftragnehmer bemüht sich nach Kräften negative Effekte einer verpäteten Lieferung zu minimieren. Dazu gehört unter anderem die Anwendung der schnellst möglichen Liefermethode zu Kosten des Auftragnehmers.
6. Die Geltendmachung sonstiger aus Verzug resultierender Rechte von DELTEC bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Wareneingangsprüfung bei DELTEC
 - a) DELTEC kontrolliert stichprobenartig die gelieferten Vertragsprodukte innerhalb angemessener Frist nach Anlieferung hinsichtlich offensichtlicher Transportschäden an der Verpackung der Vertragsprodukte („Wareneingangsprüfung“). Falls ein Vertragsprodukt die Wareneingangsprüfung nicht besteht wird DELTEC den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens allerdings 20 Arbeitstage nach Liefereingang, darüber informieren.

- b) Eine verspätete Anzeige (wie in 1 a) festgelegt) führt nicht zum Verzicht auf Gewährleistungsrechte und -einwendungen von DELTEC.
 - c) § 377 HGB wird hiermit im Übrigen abbedungen. DELTEC trifft keine weitere Untersuchungs- und Rügepflicht.
2. Warenausgangsprüfung beim Auftragnehmer
- a) Vor Auslieferung der Vertragsprodukte an DELTEC hat der Auftragnehmer jedes Produkt einer Ausgangsprüfung zu unterziehen. Ziel der Ausgangsprüfung ist es festzustellen, ob die Vertragsprodukte die geforderten Spezifikationen von DELTEC einhalten. Der Auftragnehmer führt Aufzeichnungen über die Resultate und bewahrt diese auf. Auf Wunsch sind die Aufzeichnungen an DELTEC zu übermitteln.

§ 12 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Soweit in den Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Haftung für Sach- und Rechtsmängel Anwendung.
2. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Rechten wegen Mängeln beträgt 36 Monate nach Gefahrübergang bei DELTEC. Die Verjährungsfrist gemäß § 13 Abs. 7 der Einkaufsbedingungen (Schutzrechte Dritter) bleibt hiervon unberührt.
3. Der Auftragnehmer trägt insbesondere die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Vertragsprodukte. Darüber hinaus trägt der Auftragnehmer sämtliche Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Aus- und Umbaukosten, Materialkosten sowie etwaige Testkosten.
4. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Rechten wegen Mängeln an im Rahmen der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) gelieferten Vertragsprodukten beträgt 36 Monate beginnend mit der erfolgreichen Nacherfüllung.
5. Die auf Grund von Mängeln beanstandeten Vertragsprodukte oder Teile davon bleiben bis zum Ersatz Eigentum von DELTEC.
6. Weitere Ansprüche und Rechte von DELTEC bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Geistiges Eigentum / Schutzrechte Dritter

1. Rechte des geistigen Eigentums im Zuge von Projekten oder der generellen Geschäftsbeziehung gehören DELTEC.
2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vorgesehene Nutzung durch DELTEC und/oder deren Kunden ausschließen bzw. einschränken.
3. Wird die Nutzung der Vertragsprodukte oder Teilen hiervon durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt oder droht hierdurch eine Beeinträchtigung oder Untersagung, so hat der Auftragnehmer DELTEC in unbegrenzter Höhe alle die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen und ist berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist, entweder

- b) die Vertragsprodukte oder den davon betroffenen Teil in einer Weise zu ändern oder derart zu ersetzen, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, gleichwohl diese geänderten oder ersetzten Vertragsprodukte aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder
 - c) DELTEC das Recht zu verschaffen, die Vertragsprodukte uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für DELTEC zu nutzen.
4. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist DELTEC unter anderem berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers sich die Genehmigung zur vertragsgemäßen Nutzung der betroffenen Vertragsprodukte vom Rechteinhaber zu verschaffen. DELTEC wird den Auftragnehmer soweit wie möglich an den Vertragsverhandlungen mit dem Rechteinhaber beteiligen und die berechtigten Interessen des Auftragnehmers berücksichtigen.
 5. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragsprodukte geltend machen. Der Auftragnehmer stellt DELTEC und seine Kunden von allen Ansprüchen aus Verletzungen eines gewerblichen, urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzrechtes frei. Die Schadloshaltung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die DELTEC aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Im Falle der Schadloshaltung verpflichtet sich DELTEC, dem Auftragnehmer in angemessenem Umfang angeforderte Unterstützung im Hinblick auf derartige geltend gemachte Ansprüche in angemessenem Umfang zu gewähren, wobei die Kosten für diese Unterstützung vom Auftragnehmer getragen werden.
 6. Weitere Rechte von DELTEC, insbesondere das Recht auf Ersatzbeschaffung und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
 7. Die Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren innerhalb von fünf (5) Jahren nach Lieferung an DELTEC.

§ 14 Mitteilungs- und Rückrufflicht

1. Werden dem Auftragnehmer Tatsachen bekannt, dass an bereits ausgelieferten Vertragsprodukten Abweichungen von der Spezifikation, Mängel oder mögliche Qualitätsprobleme oder Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit oder Produkteigenschaften (erhöhte Ausfallrate aus Life-Tests) auftreten, so ist DELTEC hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DELTEC über gegen ihn oder seine Lieferanten durch Dritte angestrengte Produkthaftungsprozesse oder sonstige Maßnahmen unverzüglich zu informieren, sofern Vertragsprodukte oder Teile hiervon betroffen sind, die auch von DELTEC verwendet werden.
3. Der Auftragnehmer hat seinen Lieferanten und den Herstellern der Vertragsprodukte diese Informationspflichten aufzuerlegen.
4. Der Auftragnehmer wird die Kosten für alle geeigneten Maßnahmen von DELTEC zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) tragen, soweit diese Maßnahmen auf die mangelhafte Lieferung des Auftragnehmers zurückzuführen sind (erweiterte Produkthaftpflicht).

§ 15 Produkthaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Regressansprüche sowie zur Begrenzung wirtschaftlicher Schäden eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit Einbindung von Mangelfolgeschäden, insbesondere Aus- und Einbaukosten, in ausreichender Höhe abzuschließen und DELTEC im Falle des Eintritts von Schäden durch Zulieferteile wegen Schadensersatzforderungen von Dritten freizustellen. DELTEC ist unverzüglich nach Vertragsschluss und anschließend auf Anforderung einmal jährlich ein geeigneter Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 16 Qualität

1. Die Verantwortung für die Qualität der zu liefernden Vertragsprodukte liegt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Änderungen, die durch die Weiterentwicklung der anerkannten Regeln der Technik sowie durch die Einführung oder Änderung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Bestimmungen erforderlich werden, hinzuweisen. Der Auftragnehmer stellt DELTEC von Ansprüchen aus der Verletzung dieser Bestimmung frei. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seine Lieferanten die nach den Einkaufsbedingungen geschuldeten Qualitätsanforderungen einhalten.
2. Der Auftragnehmer lässt von seinen Lieferanten Aufzeichnungen über deren Qualitätsprüfungen erstellen und stellt diese DELTEC auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung.
3. DELTEC ist berechtigt, beim Auftragnehmer und seinen Lieferanten und den Herstellern der Vertragsprodukte Audits durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
4. Nach Aufforderung müssen der Auftragnehmer, seine Lieferanten und Hersteller Kunden von DELTEC Zutritt zu der Fertigungsstätte gewähren. Die Durchführung eines Audits muss ebenfalls gestattet werden.
5. Der Auftragnehmer wird DELTEC über wesentliche Änderungen seines Qualitäts- Management- Systems unverzüglich schriftlich informieren.
6. Der Auftragnehmer hat eine gültige Zertifizierung nach ISO 9001:2008 oder vergleichbar.

§ 17 Produktabkündigung

1. Falls der Auftragnehmer ein neues Produkt einführen möchte, dass ein bestehendes, an DELTEC geliefertes Produkt ersetzt, so hat er DELTEC mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu informieren. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet unverzüglich die Spezifikationen und Produktdaten des neuen Produktes an DELTEC zu übermitteln.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, DELTEC die Abkündigung von gelieferten Produkten durch seine Lieferanten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten vor der letzten Bestellmöglichkeit schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird DELTEC auf Verlangen ein verbindliches Angebot für die Letztbevorratung unterbreiten.
3. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die DELTEC durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Mitteilung entstehen.

§ 18 Ursprungsnachweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DELTEC die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Vertragsprodukte rechtzeitig zuzuleiten. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die DELTEC durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.

§ 19 Außenwirtschaftsrecht

1. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll-, Exportkontroll- und sonstigen Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend gemeinsam „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten. Der Lieferant hat die DELTEC Automotive GmbH & Co. KG (nachfolgend „DELTEC“) spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die DELTEC zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
 - alle anwendbaren Nummern der EG Dual Use-Güterliste oder Ausfuhrliste einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN) gemäß den US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR) oder – für den Fall, dass die Bestimmungen der US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR) anwendbar sind – einschließlich der US Munitions List-Nummer (USML);
 - die Zolltarifnummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS (Harmonized System) Code und
 - das Ursprungsland und, sofern von DELTEC gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung oder Ursprungszeugnisse.
2. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die DELTEC durch nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Erklärungen entstehen.

§ 20 Sicherheit der Lieferkette / Conflict Minerals

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, internationale Sicherheitsstandards wie AEO (Authorised Economic Operator), C-TPAT (Customs-Trade Partnership Against Terrorism) oder vergleichbare Standards in der Lieferkette einzuhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an DELTEC gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gem. Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.

§ 21 Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt, die die Vertragsparteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, die z.B. auf Brand, Überschwemmung, Explosion, Krieg, Embargo, Hoheitsakt (durch Zivil- oder Militärbehörden), Naturkatastrophen oder ähnliche Umstände, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Vertragspartei liegen, zurückzuführen sind und nicht

durch die betroffene Vertragspartei schuldhaft verursacht wurden, entbinden beide Vertragsparteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt im Umfang der eingetretenen Leistungsverhinderung von der Erfüllung der Einkaufsbedingungen. Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen sind keine höhere Gewalt, auch nicht Lieferschwierigkeiten bei Herstellern, Lieferanten oder zugelassenen Unterauftragnehmern.

Die Vertragspartei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Vertragspartei unverzüglich von deren Eintritt und von deren späterem Wegfall zu unterrichten.

§ 22 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Unterlagen, Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Software in jedweder Form) (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt), die sie im Rahmen der Abwicklung der Einkaufsbedingungen, anderer Verträge oder Vereinbarungen von der jeweils anderen Vertragspartei – ungeachtet der Form – zur Verfügung gestellt bekommen, einschließlich der Verträge selbst, vertraulich zu behandeln und diese vertraulichen Informationen ausschließlich an Unternehmensangehörige zu offenbaren, die diese vertraulichen Informationen für die Vertragserfüllung benötigen.
2. Die empfangende Vertragspartei darf vertrauliche Informationen an unternehmensfremde Personen oder Unternehmensangehörige, die diese Informationen nicht benötigen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der überlassenden Vertragspartei offenbaren und/oder weitergeben. Die empfangende Vertragspartei hat das Recht, die vertraulichen Informationen jeder Gesellschaft innerhalb ihrer Unternehmensgruppe zu offenbaren, soweit es für die Vertragserfüllung notwendig ist, vorausgesetzt, dass sie an dieser Gesellschaft die Mehrheit der Anteile hält und sich diese Gesellschaft den Bedingungen dieser Vertraulichkeitsregelung unterwirft.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für die vertraulichen Informationen,
 - a) die ohne Verletzung dieser Regelung allgemein bekannt sind oder werden,
 - b) die der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verletzung dieser Regelung und ohne Einschränkung zugänglich gemacht werden,
 - c) die die empfangende Partei vor Inkrafttreten dieser Regelung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt hat, oder
 - d) deren Offenbarung und Weitergabe die überlassende Partei schriftlich zugestimmt hat.
4. Erhaltene Unterlagen sind jederzeit auf Verlangen der überlassenden Vertragspartei unverzüglich zurückzugeben und vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu vernichten.
5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlischt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht.

§ 23 Datenschutz

DELTEC ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Auftragnehmers für eigene Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des BDSG im Hinblick auf die vom DELTEC erhaltenen Daten einzuhalten.

§ 24 Compliance

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form von Korruption und Bestechung beteiligen.
2. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist DELTEC unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 25 Gerichtsstand, Vertragssprache, anwendbares Recht

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und DELTEC unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
3. Jede sich aus den Einkaufsbedingungen ergebende Streitigkeit soll auf gütlichem Wege entschieden werden. Wird eine gütliche Einigung nicht erzielt, werden die zuständigen Gerichte angerufen. Bei allen sich aus den Einkaufsbedingungen, Rahmenverträgen oder Einzelbestellungen mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird Regensburg (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das Gleiche gilt für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass die Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Vertragsparteien vereinbart, wie sie die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss der Einkaufsbedingungen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bekannt gewesen wäre. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.